



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellung

4130-30310-06 FH HAJ

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht**

---

**Vorhaben: Rangierpositionen östlich der Flugzeughalle 15 im Sicherheitsbereich Flughafen Hannover - Langenhagen**

**Träger des Vorhabens: Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH**  
**Antrag vom: 11.10.2021**

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG ist festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Grundlage hierfür sind die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie interdisziplinäre behördliche Informationen.

Das zu prüfende Vorhaben beinhaltet

- 1.) Die Neuversiegelung von 329 m<sup>2</sup> Fläche mit den Biotoptypen artenreicher Scherrasen (315 m<sup>2</sup>) und Zierhecke (14 m<sup>2</sup>).

Für ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2c UVPG regelt § 9 UVPG eine mögliche UVP-Pflicht. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass durch das geplante Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, so besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

### **Hintergrund des Vorhabens**

Die Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH beabsichtigt auf dem Gelände des Flughafens, Flurstück 15/4, Flur 4, Gemarkung Langenhagen, östlich der Flugzeughalle 15 im Sicherheitsbereich des Flughafengeländes eine Neuversiegelung von 329 m<sup>2</sup>.

Die Realisierung dieses Vorhabens ergibt sich aus der Optimierung der betrieblichen Flughafenprozesse sowie die Minimierung von möglichen Schadensereignissen an Kleinflugzeugen durch beengte Platzverhältnisse. Die geplante zu versiegelnde Fläche soll zur kurzfristigen Abstellung sowie zum Zwischenparken von Luftfahrzeugen dienen und bietet nach der Umsetzung Platz für bis zu vier Kleinflugzeuge, die per Hand oder per Schlepper bewegt werden.

### **1 Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens**

#### *1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten*

Das geplante Verfahren soll sich über eine Bauzeit von etwa 2 Wochen erstrecken, wobei sich die Flächeninanspruchnahme und damit auch die Neuversiegelung auf 329 m<sup>2</sup> beläuft. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Die fachgerechte Entsorgung des Erdaushubes von etwa 198 m<sup>3</sup> sowie des anfallenden Abfalles ist gewährleistet. Die Reich- und Wirkweite ist auf den Nahbereich des Bauvorhabens begrenzt. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer sorgfältigen Bauabwicklung ist mit einer über die Versiegelung hinausgehenden Beeinträchtigung nicht zu rechnen.

## *1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten*

Es kommt zu keinem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten.

## *1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Aufgrund der Vorbelastung durch Flugbetrieb ist im direkten Umfeld der Start/Landebahn, der Rollbahnen und der Vorfelder nicht davon auszugehen, dass die Offenlandflächen von bodenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Die neu zu versiegelnde Fläche von 329 m<sup>2</sup> ist im Vergleich zur Vorbelastung des Flughafengeländes als nicht erheblich anzusehen.

Jedoch liegen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion vor, da mit der geplanten Neuversiegelung alle Pflanzen vor Ort verloren gehen, weshalb die dort vorkommenden Tiere beeinträchtigt werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft sind nicht ersichtlich.

Demnach ist durch die Flächenneuversiegelung von nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen im Vorhabenraum nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

### *1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung*

Es wird eine neue Fläche von etwa 329 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen und versiegelt.

### *1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen*

Es wird eine Fläche von etwa 329 m<sup>2</sup> neu in Anspruch genommen. Aufgrund der Vorbelastung und intensiven Nutzung sind die Böden im Plangebiet von geringer Bedeutung. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kommen nicht vor.

### *1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser*

Ein Oberflächengewässer liegt nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Grundwasserneubildungsrate wird aufgrund der Versiegelung der Fläche reduziert, das Grundwasserdargebot wird aber aufgrund der geringen Fläche nicht verändert. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

### *1.3.4 Tiere und Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt)*

Aufgrund der Vorbelastung durch den Flughafenbetrieb ist im direkten Umfeld der Roll- und Landebahnen nicht davon auszugehen, dass die Offenlandflächen von bodenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden.

Es werden Scherrasen und Ziergebüsch in Anspruch genommen, jedoch ist aufgrund der geringen Bedeutung der genutzten Flächen hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

## *1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes*

Die Baustoffe werden fachgerecht entsorgt. Baugruben und Baustelleneinrichtungsflächen werden nicht errichtet.

## *1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

*1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

*1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,*

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,*

Risiken im Sinne von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen gehen mit dem Bauvorhaben nicht einher.

*1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.*

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- u. fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)*

Das Plangebiet gehört überwiegend zu den lufthygienisch und bioklimatisch belasteten Räumen da dieses als Vorranggebiet Verkehrsflughafen ausgewiesen ist. Der Vorhabenbereich wird somit überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Durch den Bau des geplanten Vorhabens wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich positiv oder negativ ändern, da es sich zum Teil um Ersatzbaumaßnahmen handelt.

*2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)*

*2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit*

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig durch die bestehenden Rollbahnen und die dazugehörigen Anlagen gegeben.

Es sind folgende nachhaltige dauerhafte Änderungen der Flächeninanspruchnahme zu erwarten: Die Flächen stehen nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Neu in Anspruch genommen wird eine Fläche von 329 m<sup>2</sup>.

*2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden*

Das Vorhaben liegt in einen Bereich mit überprägten Boden von geringer Bedeutung ohne Schutzwürdigkeit. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des

Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

#### *2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben*

Das Plangebiet ist geprägt durch die versiegelten Flächen der Rollbahnen. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende Bebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen.

#### *2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand*

Es kommt zu einer dauerhaften geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Auswirkung während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

#### *2.2.5 Tiere*

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten, da das Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

#### *2.2.6 Pflanzen:*

Das Plangebiet ist geprägt durch versiegelte Verkehrsflächen.

Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen, wie zu Beispiel der bereits versiegelte Straßenraum und Flächen mit geringem biologischem Wert vermieden.

#### *2.2.7 Biologische Vielfalt*

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

### *2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

#### *2.3.1 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.*

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### **4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens**

Die Art und der Umfang sämtlicher Auswirkungen in den betroffenen Gebieten lassen die Feststellung zu, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Anlage, Bau und Betrieb des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung für das beantragte Vorhaben somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 26.10.2021

i.A. Kuhlmeiy